

Klienteninfo

November 2010

Inhaltsverzeichnis

1	UFS verneint Gebührenpflicht bei rein elektronischen Rechtsgeschäften.....	1
2	Vermietung zwischen nahen Angehörigen	2
3	Selbstanzeige als Rückweg in die Steuerehrlichkeit	3
4	Abzugsfähigkeit von Reiseaufwendungen bei Fortbildungsreisen.....	4
5	Anforderung an die urschriftgetreue Speicherung von Rechnungen	5
6	Vorsteuerabzugsmöglichkeit in Hinblick auf zukünftige Option zur steuerpflichtigen Veräußerung	5
7	Autobahnvignette als steuerfreie Sachzuwendung.....	6
8	Steuerliche Aspekte der PKW-Nutzung durch den Dienstnehmer.....	6
9	Außendienstmitarbeiter im Handel: Keine Diäten und Kilometergelder für die Fahrt zur Betriebsstätte.....	7
10	Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010	7
11	AMS-Förderungen für Arbeitgeber	8
12	Verdeckte Gewinnausschüttung durch Verzicht auf Ersatz von Investitionen in vom Gesellschafter angemietete Liegenschaften	9

1 UFS verneint Gebührenpflicht bei rein elektronischen Rechtsgeschäften

Das Gebührengesetz schreibt unter anderem Gebühren vor, wenn **Urkunden über Rechtsgeschäfte** wie z.B. Bestands-, Darlehens- und Kreditverträge oder über Vergleiche, Zessionen oder Wechsel errichtet werden. Im Detail sind für die Entstehung der Gebührenpflicht mehrere Voraussetzungen zu erfüllen – das entsprechende Rechtsgeschäft muss im Gebührengesetz erwähnt werden. Das Rechtsgeschäft muss **schriftlich** vorliegen, es muss **unterzeichnet** worden sein und es muss **Beweiskraft** gegeben sein. Wirtschaftliches bzw. juristisches Ziel ist, dass ein zivilrechtlich gültig zustande gekommenes Rechtsgeschäft durch eine Urkunde bewiesen ist. Das Kriterium der Schriftlichkeit führt dazu, dass bei der Erzeugung der Schrift **keine technischen Grenzen** bestehen. Wird der Inhalt des Rechtsgeschäfts hingegen auf Magnetband, Tonband oder durch Videoaufnahme fest-

gehalten, so ist die Schriftlichkeit nicht gegeben. Ersatzbeurkundungstatbestände ergeben sich bei Gesellschafterdarlehen durch die Aufnahme in die Bücher.

In dem der **UFS-Entscheidung** (GZ RV/0253-L/09) vom 9.10.2009 zugrundeliegenden Fall wurde ein **Mietvertrag per E-Mail** abgeschlossen und mittels sicherer **digitaler Signatur unterzeichnet** – es gibt allerdings **keinen Ausdruck** der E-Mails. Der vermietende Vertragspartner hat danach eine Eingabe an das zuständige Finanzamt gerichtet und eine nicht unterfertigte Anmeldung über die Selbstberechnung der Gebühren angehängt, welche eine **Gebühr** im Zusammenhang mit der Errichtung des Mietvertrags (Bestandvertrags) von **0 €** auswies. Da das Finanzamt den Bescheid angefochten hat und verbunden mit dem Vertrag eine Gebühr von 1% der Bemessungsgrundlage sowie Gebühren für zwei Abschriften des Vertrags festsetzte, kam es zu einer Berufung beim UFS.

Der UFS hat in seiner Entscheidung befunden, dass ein **E-Mail**, das mit einer **sicheren elektronischen Signatur**, welche den Standards des Signaturgesetzes entspricht, **unterfertigt** wurde, **kein Papier darstellt**. Folglich liegt, sofern es nicht zu einem Ausdruck der E-Mail kommt, **keine Urkunde** im Sinne des **Gebührenrechts** vor und mangels Urkunde keine Gebührenschild. Da keine Urkunde entsprechend dem Gebührengesetz existiert, läuft auch die Vergebührung der Kopien (Gleichschriften) ins Leere. Überdies hat der UFS ausgeführt, dass für Rechtsklarheit und Rechtssicherheit eine **Konkretisierung des Urkundenbegriffs** im Gebührengesetz bzgl. jener Urkunden, die zu einer Gebührenpflicht führen sollen, dringend notwendig sei. Die **weitere Entwicklung** im Zusammenhang mit einer praktikablen Form der Gebührenvermeidung bleibt jedenfalls **abzuwarten**.

2 Vermietung zwischen nahen Angehörigen

Bei der Vermietung zwischen nahen Angehörigen kann es zu einer **Teilung** der steuerlichen **Bemessungsgrundlage** kommen, wodurch die **Steuerlast verringert** werden kann. Um diesem „Family-Splitting Effekt“ entgegenzuwirken, nimmt die Finanzverwaltung Vertragsbeziehungen dieser Art besonders genau unter die Lupe. Nach **ständiger Rechtsprechung** des **VwGH** können Vereinbarungen zwischen nahen Angehörigen nur **Anerkennung** finden, **wenn sie**

- nach außen ausreichend zum Ausdruck kommen (**Publizität**),
- einen eindeutigen **klaren** und jeden Zweifel ausschließenden **Inhalt** haben und
- auch zwischen **Familienfremden** unter denselben Bedingungen abgeschlossen worden wären.

Zivilrechtlich ist der Abschluss eines **Mietvertrages** an keine Form gebunden. Nach den **Bestimmungen des MRG** ist bei bestimmten Vereinbarungen (z.B. bei der Befristung von Mietverhältnissen) die **Schriftlichkeit** erforderlich. Da diese Schriftlichkeit unter Fremden üblich ist, ist dies auch für die Vertragsbeziehung **zwischen nahen Angehörigen** zwingend **erforderlich**. Ein schriftlicher Vertrag ist demnach auf jeden Fall empfehlenswert, da dadurch der eindeutige Inhalt und die Publizität klarer zum Ausdruck kommen. Zudem sind in diesem Vertrag die **wesentlichen Vertragsbestandteile** wie z.B. Mietentgelt, Wertsicherungsklauseln, Betriebskosten, Instandhaltungsverpflichtung etc. anzuführen.

In der Entscheidung vom 6.11.2009 wurde vom **UFS** (GZ RV/0370-W/06) eine weitere Vertragsbeziehung zwischen nahen Angehörigen untersucht. Der UFS **bestätigte** die vom **VwGH** entwickelte oben angeführte **Recht-**

sprechung. Zudem führte er aus, dass als Kriterien für die Fremdüblichkeit vor allem **Lage, Größe, Art und Beschaffenheit** sowie die **Ausstattung des Mietgegenstandes** herangezogen werden können. Außerdem stellte der UFS fest, dass auch der **Vollzug des Vertragsverhältnisses** wie unter Fremden zu erfolgen hat. Dies beinhaltet zumindest die **tatsächliche Zahlung** des Mietentgelts sowie die im Vertrag festgesetzten, vom Mieter zu tragenden Kosten. Im konkreten Fall vermietete eine Personengesellschaft eine Wohnung an die Tochter der 50%-Gesellschafterin der Personengesellschaft, wobei die **Miete** um etwa **1/3 unter dem Durchschnitt** einer anderen Wohnung im gleichen Haus lag, obwohl ein exklusiver Zugang zu einem begehbaren Flachdach gegeben war. In seiner Entscheidung ging der UFS dennoch von einer **fremdüblichen Vertragsbeziehung** aus. Denn zum einen rechtfertigen die Dachschrägen sowie die niedrigeren Vermieterinvestitionen einen Mietentgeltabschlag. Zum anderen habe sich der Zugang zum Flachdach zwingend aus dem Dachbodenausbau ergeben, da dieser Zugang dem Rauchfangkehrer jederzeit zur Verfügung stehen müsse.

3 Selbstanzeige als Rückweg in die Steuerehrlichkeit

Österreichische „Steuerflüchtlinge“ könnten in Bedrängnis kommen, da das **heimische Finanzministerium** angekündigt hat, im **Amtshilfeweg** zugängliche Daten der „Schweiz-CD“ verwerten zu wollen. Da Unklarheit über den Inhalt der Daten herrscht, sollte die Möglichkeit einer **Selbstanzeige** überdacht werden. Das gleiche gilt für die „Aktion scharf“ im Bereich der **NoVA** im Zusammenhang mit **ausländischen Kfz-Kennzeichen**. Die Selbstanzeige kann allerdings **nur dann zu völliger Straffreiheit** führen, wenn sie **vor der ersten Verfolgungshandlung** der Finanzstrafbehörden bzw. der Gerichte, bei den zuständigen Behörden eingelangt ist. Für eine (strafbefreiende) Selbstanzeige ist es zu spät, wenn eine Steuerprüfung oder ein Finanzstrafverfahren begonnen hat oder auch dann, wenn die Finanzbehörden genaue Kenntnisse über die Tat haben und diese dem Betroffenen mitteilen. Erfolgt eine **Selbstanzeige zu spät**, so wird sie immerhin als **Milderungsgrund** in einem Strafverfahren angesehen.

Die **Anforderungen** an eine Selbstanzeige sind umfangreich und **genauestens einzuhalten**. Es müssen entsprechend § 29 Finanzstrafgesetz folgende Punkte **kumulativ** erfüllt sein:

- Darlegung der Verfehlung und Offenlegung der Umstände, die mit dem Steuerausfall verbunden waren.
- Rechtzeitigkeit der Anzeige.
- Einbringung der Selbstanzeige bei der zuständigen Abgabenbehörde.
- Benennung des Täters bzw. der Täter.
- Rechtzeitige Entrichtung der verkürzten Abgabe.

Die Anforderung der **Täterbenennung** ist nicht zu unterschätzen. So sind bei einer Selbstanzeige für eine Gesellschaft alle Gesellschafter sowie Geschäftsführer namentlich zu nennen, wodurch – wie schon bei einer Selbstanzeige an sich – ein **massiver zeitlicher Aufwand** entstehen kann. Die Benennung des Täters kann selbst dann nicht unterbleiben, wenn de facto nur eine bestimmte Person in Frage kommt, etwa bei einem Alleingesellschafter und Alleingeschäftsführer einer Gesellschaft.

Eine (vorsorgliche) Selbstanzeige schützt vor vielen unangenehmen Konsequenzen und kann ratsam sein, wenn Unklarheiten darüber bestehen, ob tatsächlich eine Steuerpflicht in Österreich bestanden hat. Oftmals ist der

Sachverhalt natürlich eindeutiger, so z.B. bei Schwarzgeldkonten im Ausland, in deren Zusammenhang Kapitalerträge aus Dividenden oder Zinsen zu versteuern gewesen wären.

Hinsichtlich der **Konsequenzen** ist zwischen der (materiell) **steuerlichen Ebene** und jener des **Finanzstrafrechts** zu unterscheiden. Die **finanzstrafrechtliche Verfolgung** kann zu Hausdurchsuchungen, hohen Geldstrafen und sogar mehrjährigen **Freiheitsstrafen** führen – zu bedenken ist auch, dass bei einem **hinterzogenen Betrag von über 75.000 € keine (finanzstrafrechtliche) Verjährung eintritt** und folglich auch **frühere Zeiträume** von der Finanz untersucht werden können, wodurch sich eine höhere Strafe ergeben kann. Hingegen müssen bei einer **erfolgreichen Selbstanzeige „nur“ die hinterzogenen Steuern** für die **noch nicht verjährten Zeiträume** entrichtet werden – eine Strafe tritt **nicht** ein. Die **Höhe der Steuernachzahlung** kann unter Umständen in einem **Rechtsmittelverfahren vermindert** werden.

4 Abzugsfähigkeit von Reiseaufwendungen bei Fortbildungsreisen

Besucht ein Selbständiger Kongresse oder andere Fortbildungsseminare, so sind die dafür anfallenden Kosten als **Betriebsausgaben** abzugsfähig, sofern folgende **Voraussetzungen** vorliegen (gleiches gilt für die Geltendmachung als Werbungskosten):

- die Reise muss (fast) **ausschließlich** betrieblich bedingt sein,
- die Fortbildung muss zum Erwerb von Kenntnissen dienen, die im Unternehmen einigermaßen **konkret Verwertung** finden können,
- das Reiseprogramm muss nahezu ausschließlich auf interessierte Teilnehmer im Tätigkeitsbereich des Steuerpflichtigen zugeschnitten sein und
- Privatzeiten dürfen nicht mehr Zeit in Anspruch nehmen als die sonst verfügbare Freizeit während der beruflichen Betätigung (die Fortbildung im Ausmaß von 8 Stunden pro Tag wird in der Regel geboten sein).

Abzugsfähig sind unter diesen Voraussetzungen die **Kosten** für die **An- und Abreise, Seminarkosten, Skripten, Taggelder** sowie die tatsächlichen **Nächtigungskosten**. Um die obigen Punkte auch nachweisen zu können, empfiehlt es sich, das Kursprogramm des jeweiligen Seminars aufzuheben.

Schwieriger gestaltet sich die Lage bei **gemischten Fortbildungsreisen**, also z.B. bei drei Tagen Fortbildungsprogramm und zwei Tagen Schifahren. Hier gilt lt. Rechtsprechung des VwGH das sogenannte **Aufteilungsverbot**, d.h. die gesamten Aufwendungen werden steuerlich nicht anerkannt. Lediglich Seminarbeitrag und Skripten bleiben abzugsfähig, die Hotelkosten sowie die Kosten für die An- und Abreise gehen mangels nahezu ausschließlicher betrieblicher Veranlassung komplett verloren. Diese Sichtweise wurde schon von vielen Seiten **kritisiert** und eine **anteilige Geltendmachung** der Aufwendungen **gefordert**. Insbesondere dann, wenn die Möglichkeit der zeitlichen Trennung von Urlaub und Fortbildung gegeben ist, beispielsweise weil einer betrieblich veranlassten Fortbildung ein Urlaub vorangestellt oder angehängt wird. Dieser Auffassung ist auch der UFS, als dieser eine gemischte Fortbildungsreise nicht mehr explizit als Grund für ein generelles Abzugsverbot anführte. In Österreich steht man jedoch mit diesen UFS-Urteilen unter Umständen noch auf einer recht wackeligen Rechtsgrundlage, wenn es in die Diskussion mit dem Betriebsprüfer geht.

In **Deutschland** wurde vor kurzem ein **BFH-Beschluss** (BFH GrS 1/06 v. 21.9.2009) veröffentlicht, wonach solche **gemischten Reisen nicht mehr notgedrungen als eine Einheit** zu sehen sind und der berufliche Teil der Kosten demnach abzugsfähig bleibt. Gemischte Reisen sind **aufzuteilen**, sofern diese **zeitlich trennbar sind** und ein Teil nicht von völlig untergeordneter Bedeutung ist. Die Aufteilung ist sachgerecht zu ermitteln, wobei eine **Aufteilung nach Zeitanteilen** dem BFH als zweckmäßig erscheint. Die Teilung in einen beruflichen und einen privaten Teil betrifft nicht nur die Aufenthaltskosten, sondern auch die Kosten für die An- und Abfahrt. Bei nahezu identer Rechtslage in Österreich **wäre dieser Auffassung auch hierzulande zuzustimmen**. Allerdings bedarf es zu einer rechtlichen Verankerung wohl noch einer **höchstgerichtlichen Grundsatzentscheidung**, die bisher noch nicht erfolgt ist.

5 Anforderung an die urschriftgetreue Speicherung von Rechnungen

Für steuerliche Zwecke ist bei der **elektronischen Archivierung von Rechnungen** erforderlich, dass die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche und **urschriftgetreue Wiedergabe** bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gewährleistet ist. Im Falle von optischen Speicherplatten (z.B. **CD-Rom, DVD**) dürfen die erfassten und urschriftgetreu gespeicherten Rechnungen **nicht mehr veränderbar** sein. Durch die weitere Präzisierung in der Rz 1559 UStR setzt eine urschriftgetreue Speicherung voraus, dass auch **beschriebene oder bedruckte Rückseiten der Belege** eingescannt werden. Eine farbgetreue Wiedergabe ist erforderlich, wenn beim Einscannen in Schwarz-Weiß Informationen oder Zusammenhänge, die nur auf Grund der farblichen Gestaltung erkennbar sind, verloren gehen würden.

6 Vorsteuerabzugsmöglichkeit in Hinblick auf zukünftige Option zur steuerpflichtigen Veräußerung

Der **Verkauf von Liegenschaften** ist grundsätzlich **unecht umsatzsteuerbefreit**. Es besteht allerdings gemäß § 6 Abs. 2 UStG die Möglichkeit, zur **Steuerpflicht zu optieren**. Bei Prüfungen durch das Finanzamt kam es in der Praxis regelmäßig zu Diskussionen, ob mit dem Hinweis auf die geplante Behandlung als steuerpflichtiger Umsatz bereits **während der Errichtungsphase Vorsteuern** für erhaltene Leistungen **geltend gemacht werden können**. Seitens der Finanzverwaltung wurde die Auffassung vertreten, dass erst mit Ausführung des steuerpflichtigen Umsatzes ein Vorsteuerabzug möglich ist. Dies hätte für den Errichter die unangenehme Folge gehabt, dass **erhebliche Finanzierungskosten** für die vorerst nicht abzugsfähige Vorsteuer angefallen wären.

Judikatur lag bisher nur für den Fall der geplanten **Optionsausübung zur steuerpflichtigen Vermietung** (VwGH vom 13.9.2006, 2002/13/0063) vor. Die hierfür maßgeblichen Kriterien, dass anhand objektiver Umstände (z.B. Gespräche mit potentiellen Mietern, Betrauung einer Immobilienreuehandgesellschaft mit der steuerpflichtigen Vermietung des Objekts, Vorlegen entsprechender Planungsrechnungen mit Vorsteuerabzug und anschließend steuerpflichtiger Vermietung usw.) die **steuerpflichtige Vermietung den höchsten Grad an Wahrscheinlichkeit** aufweist, hat nun der VwGH in einem jüngst ergangenen Erkenntnis (20.10.2009, 2006/13/0193) auch für die zukünftige Option zur steuerpflichtigen Veräußerung bestätigt. Demnach steht ein **Vorsteuerabzug** bereits **während der Errichtungsphase** zu, wenn anhand objektiv nachweisbarer Umstände die **Ausübung der Option zur Steuerpflicht wahrscheinlich** erscheint. Im konkreten Anlassfall hatte eine Immobilienentwicklungsgesellschaft die Errichtung und Veräußerung von Vorsorge-Wohnungen zum Unternehmensgegenstand. Aus dem Gesamtkonzept war dabei klar ersichtlich, dass nach der Errichtung eine steuerpflichtige Veräußerung erfolgen soll. Im

Übrigen war diese Vorgehensweise auch bei anderen gleich gelagerten Objekten in der Vergangenheit praktiziert worden.

7 Autobahnvignette als steuerfreie Sachzuwendung

Vom Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer gewährte **Sachzuwendungen** können bis zu einem Betrag von **186 € jährlich lohnsteuerfrei** gestellt werden. Nach einer Änderung der Lohnsteuerrichtlinien (Rz 80) im Jahr 2008 gehören nach Auffassung der Finanzverwaltung beispielsweise auch **Autobahnvignetten** zu den Sachzuwendungen. In der Rechtsprechung des **UFS** war dies jedoch **bislang umstritten** (vgl. negative Entscheidung RV/0491-W/05 vom 16.1.2006). In einer neuen Entscheidung (RV/0210-G/07 vom 27.10.2009) hat sich der UFS nun **den Ausführungen in den Lohnsteuerrichtlinien angeschlossen**. Autobahnvignetten, die als Weihnachtsgeschenk an alle Mitarbeiter verteilt werden, stellen demnach ein übliches und angemessenes **Sachgeschenk** dar, das daher gemäß § 3 Abs. 1 Z. 14 EStG **von der Einkommensteuer befreit** ist und in der Folge auch nicht in die Bemessungsgrundlage für den DB einzubeziehen ist.

8 Steuerliche Aspekte der PKW-Nutzung durch den Dienstnehmer

Der PKW hat einen Sonderstatus im Steuerrecht, welcher durch einschränkende Regelungen wie z.B. die gesetzlich normierte Nutzungsdauer von 8 Jahren oder die Luxustangente von 40.000 € (max. steuerlich anerkannte Anschaffungskosten) ausgedrückt wird. Aus den unzähligen Verknüpfungen zwischen PKW und Steuer soll die Situation des **Dienstnehmers** näher dargestellt werden – einerseits wenn ein für die dienstliche Tätigkeit zur Verfügung gestellter PKW („**Dienstwagen**“) auch für **private Zwecke** genutzt wird und andererseits der umgekehrte Fall, in welchem das **private Kfz für dienstliche Zwecke** verwendet wird.

Die private Nutzung eines Firmenwagens – hierzu zählen auch Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsort – stellt bei dem Dienstnehmer einen **Sachbezug** dar, welcher die steuerpflichtigen Einkünfte erhöht und auch eine Sozialversicherungsbelastung hervorruft. Der **monatliche geldwerte Vorteil** durch die private Nutzung des Firmen-PKW berechnet sich grundsätzlich mit **1,5%** der tatsächlichen **Anschaffungskosten** des PKW und beträgt **maximal 600 €**. Kann z.B. anhand des Fahrtenbuches nachgewiesen werden, dass die durchschnittliche monatliche private Nutzung nicht mehr als 500 km ausmacht, so ist nur der halbe Betrag (0,75%, Maximum 300 €) als Sachbezug anzusetzen. Der Sachbezugswert kann durch **Kostenbeteiligung des Dienstnehmers** vermindert werden. Es ist darauf zu achten, dass solche Kostenbeiträge generell pro privat gefahrenem Kilometer geleistet werden oder eine Einmalzahlung (Beitrag zu den Anschaffungskosten) für die Nutzung des Firmenwagens erfolgt und nicht etwa die Treibstoffkosten vom Dienstnehmer getragen werden, weil dadurch nicht der Sachbezugswert vermindert wird.

An dem Umstand des monatlichen Sachbezugs ändert sich nichts, wenn der Firmenwagen mit einer Werbeaufschrift versehen ist. Genauso wenig kommt es zu einer Unterbrechung des Sachbezugs, wenn es dem Dienstnehmer beispielsweise aufgrund eines längeren Urlaubs nicht möglich ist, den PKW privat zu nutzen. Umgekehrt ist bei besonders umfangreicher Privatnutzung kein höherer Sachbezug anzusetzen.

Verwendet der Dienstnehmer seinen **privaten PKW für dienstliche Zwecke**, können damit in Verbindung stehende Kosten als **Werbungskosten** geltend gemacht werden, sofern sie nicht vom Dienstgeber ersetzt werden. Anlassfälle für beruflich bedingte Fahrten sind z.B. Dienstreisen ins In- oder Ausland, Fortbildungsveranstaltungen.

gen oder auch beruflich bedingte Umzüge. Hingegen können Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz nicht extra angesetzt werden, da diese bereits durch den **Verkehrsabsetzbetrag** und das **Pendlerpauschale** abgedeckt werden. Für die beruflich bedingten Fahrten mit dem Privatauto können entweder die **tatsächlich angefallenen Kosten** angesetzt werden oder das **amtliche Kilometergeld** (derzeit 0,42 €/km). Es ist nicht erforderlich, dass das genutzte Fahrzeug tatsächlich im Eigentum des Dienstnehmers steht. Machen die beruflich veranlassten Strecken mehr als 30.000 km im Jahr aus, so kann alternativ zu den tatsächlich angefallenen Kosten nur das Kilometergeld für maximal 30.000 km steuerlich berücksichtigt werden. Das **Kilometergeld** als **Pauschalvergütung** deckt alle mit dem Auto zusammenhängende Kosten wie z.B. Abschreibung, Leasingraten, Finanzierungskosten, Treibstoffkosten, Reparaturkosten, Gebühren, Versicherungen, Mitgliedsbeiträge etc. ab. Der **Nachweis der beruflich gefahrenen Kilometer** ist eine wesentliche Voraussetzung für die steuerliche Berücksichtigung und grundsätzlich durch ein **Fahrtenbuch** zu erbringen.

9 Außendienstmitarbeiter im Handel: Keine Diäten und Kilometergelder für die Fahrt zur Betriebsstätte

Den **kollektivvertraglichen Regelungen** bzgl. Dienstreisen von Außendienstmitarbeitern kommt eine enorme Bedeutung zu. Eine **Dienstreise** liegt vor, wenn der Angestellte zur Ausführung eines ihm erteilten Auftrages den **Dienstort verlässt**. Nach einer Entscheidung des OGH (22.10.2009, 8 ObA 60/09w) ist bei den dem Kollektivvertrag für Handelsangestellte unterliegenden Außendienstmitarbeitern der **Dienstort** auch dann die **Betriebsstätte** des Arbeitgebers, wenn diese außerhalb des Betreuungsgebietes des Mitarbeiters liegt. Daraus ergibt sich, dass der Arbeitnehmer bei **Fahrten von seinem Wohnort zur Betriebsstätte** des Arbeitgebers **keine Dienstreise** tätigt und daher auch kein Anspruch auf Diäten oder Kilometergelder besteht. Unternimmt der Außendienstmitarbeiter jedoch Fahrten von seinem Wohnort in sein Betreuungsgebiet außerhalb des Gemeindegebiets, in dem sich die Betriebsstätte des Arbeitgebers befindet, sind auf Basis des Kollektivvertrages für Angestellte in Handelsbetrieben **Diäten und Kilometergelder** zu bezahlen.

10 Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010

In den letzten Monaten hat sich die Zahl der **Insolvenzen** spürbar **erhöht**. Aus diesem Grund wurde das neue Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010 beschlossen, welches mit **1. Juli 2010** in Kraft trat. Ziel des IRÄG 2010 ist es Anreize zu schaffen, um eine **Unternehmenssanierung leichter** zu **ermöglichen**. Außerdem soll die positive Ausrichtung des Verfahrens – auch für die Vertragspartner des Schuldners – stärker betont werden.

Das bisher zweigliedrige Verfahren (Konkurs- u. Ausgleichsverfahren) wird nun durch ein **einheitliches Insolvenzverfahren** ersetzt. Inhaltlich gliedert sich das einheitliche Insolvenzverfahren jedoch wieder in **drei** wesentliche **Bestandteile**:

- **Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung (bisherige Ausgleichsordnung):**

Wie bisher im Ausgleich steht hier der Unternehmer unter Aufsicht eines **Insolvenzverwalters**. Die bisherige Voraussetzung, nämlich die Bedienung der Gläubiger mit 40% der Ansprüche wurde nun auf **30%** (Schuldnerquote) herabgesetzt. Dem Gericht sind hierbei aussagekräftige Dokumente wie ein **Sanierungsplan**, Finanzplan, Vermögensverzeichnis und eine Statusaufnahme vorzulegen, welche vom Verwalter auch inhaltlich geprüft werden. Der Sanierungsplan muss **innerhalb von 90 Tagen** von den Gläubigern akzeptiert werden, sonst wird die Selbstverwaltung entzogen.

- **Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung (vormals Zwangsausgleich):**
Die bisherige **Schuldnerquote von 20%** bleibt **weiterhin** erhalten. Hier ist ebenfalls ein Sanierungsplan vorzulegen, welcher von der Mehrheit der Gläubiger (bezogen auf die Gesamtsumme der Forderungen) akzeptiert werden muss. Nach Erfüllung des Sanierungsplans ist eine Löschung des Insolvenzeintrages aus der Insolvenzdatei und dem Firmenbuch möglich.
- **Konkursverfahren:**
Das bisherige System des Konkurses bleibt auch weiterhin bestehen. Der Antrag erfolgt zumeist durch die Gläubiger. Gelingt keine Sanierung des Unternehmens, findet eine **Verwertung** statt. Scheitert ein oben genanntes Sanierungsverfahren, so kommt es **automatisch** zu einem Wechsel in das Konkursverfahren.

Insgesamt soll eine **frühere Einleitung** der Unternehmenssanierung **möglich gemacht** werden und somit die Anzahl jener Fälle zurückgedrängt werden, in denen es mangels Masse zu keiner Eröffnung des Sanierungsverfahrens kommt.

11 AMS-Förderungen für Arbeitgeber

Das Arbeitsmarktservice bietet Arbeitgebern für die Einstellung oder Qualifizierung von Arbeitnehmern eine Reihe von Förderungen. Gefördert werden z.B. Lohnkosten (Zuschüsse), Ausbildungskosten oder Qualifizierungsmaßnahmen. **Vor Aufnahme** des zu fördernden Beschäftigungsverhältnisses ist grundsätzlich die zuständige Geschäftsstelle des AMS zu **kontaktieren**. Zu beachten ist jedoch, dass auf die Förderungen **kein Rechtsanspruch** besteht. Es empfiehlt sich daher, eine entsprechende schriftliche Förderzusage zu verlangen.

11.1 Einstellung von Mitarbeitern

Eingliederungsbeihilfe („Come Back“)

Dieses Förderungsangebot sieht einen Zuschuss zu den Lohnkosten vor, wenn vorgemerkte Arbeitslose eingestellt werden.

Ein-Personen-Unternehmen

Für Ein-Personen-Unternehmen, die ihren ersten beim AMS vorgemerkten Mitarbeiter einstellen, gibt es eine Beihilfe zum Bruttomonatsgehalt.

Förderung der Lehrlingsausbildung

Diese Förderung wird für die Ausbildung von **bestimmten Lehrlingen** gewährt. Sie besteht in einem Zuschuss zu den Kosten der Lehrausbildung.

Förderung von Ersatzkräften während Elternteilzeitkarenz

Gefördert wird das Arbeitsverhältnis von arbeitslos vorgemerkten Personen. Der Arbeitgeber bekommt hierbei einen Zuschuss zu den Lohnkosten.

Solidaritätsprämienmodell

Gefördert werden die Arbeitsverhältnisse von Mitarbeitern, die ihre Normalarbeitszeit in einem bestimmten Ausmaß reduzieren. Die Förderung kann in Anspruch genommen werden, wenn eine **neue Arbeitskraft im Ausmaß der Reduktion** eingestellt wird.

11.2 Qualifizierung

Qualifizierungsförderung

Für Weiterbildungskurse seiner Mitarbeiter werden dem Arbeitgeber Zuschüsse zu den Kursgebühren gewährt.

Qualifizierungsberatung für Betriebe

Das AMS und der Europäische Sozialfonds (ESF) finanzieren dem Arbeitgeber die Beratungskosten zur Unterstützung der Personalentwicklung.

Qualifizierungsberatung für den Aufbau von Qualifizierungsverbänden

Das AMS und der Europäische Sozialfonds (ESF) finanzieren dem Arbeitgeber die Beratungskosten zum Aufbau eines Qualifizierungsverbands.

11.3 Flexibilitätsberatung für Betriebe

Die Flexibilitätsberatung unterstützt Betriebe und Mitarbeiter **im Zuge von Umstrukturierungen**. Ziel der kostenlosen Beratung ist es, die Beschäftigung von Mitarbeiter durch Qualifizierungs-, Arbeitszeitmodelle und andere unterstützende Maßnahmen zu sichern.

Weitere Informationen über diese Förderungsmöglichkeiten finden Sie unter www.ams.at/sfu/14091.html. Die entsprechenden Antragsformulare finden Sie unter www.ams.at/sfu/14102.html.

12 Verdeckte Gewinnausschüttung durch Verzicht auf Ersatz von Investitionen in vom Gesellschafter angemietete Liegenschaften

Bei der Vermietung einer Liegenschaft, welche sich in Besitz des Gesellschafters befindet und an die Gesellschaft vermietet wird, wird die **steuerliche Anerkennung versagt**, wenn die Mieterin bei Beendigung des Bestandsverhältnisses **keinerlei Ersatz** vom Vermieter für von ihr getätigte Investitionen erhält. Dies bestätigt der VwGH in seiner Entscheidung vom 23.06.2009 (GZ 2004/13/0090).

Im gegenständlichen Fall wurde eine Immobilie, welche sich im Besitz eines Minderheitengesellschafters befand, an eine GmbH vermietet, um von dieser als **Schulungsraum** genutzt zu werden. Zur Erreichung eines geeigneten Zustandes waren **erhebliche Investitionen** notwendig, welche **von der Gesellschaft getragen** wurden. Bei Beendigung des Bestandsverhältnisses hätte der Vermieter keinerlei Ersatz für die von der Mieterin getätigten Investitionen zu leisten und konnte überdies die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands auf Kosten der Mieterin verlangen.

Der VwGH **erkannte den Vertrag** zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter **nicht an**, da die verursachten Aufwendungen für die gemieteten Räumlichkeiten und die damit im Zusammenhang stehenden **Mieterinvestitionen** deutlich **höher waren als** ein angemietetes **Seminarhotel**. Ein fremder Dritter würde einen solchen Mietvertrag nicht abschließen. Nach dem **Gesamtbild** der Verhältnisse dürften **außerbetriebliche Überlegungen** für die Anschaffung und Adaptierung des Objektes **maßgeblich** gewesen sein.

Die **steuerliche Nichtanerkennung** des Vertrages aufgrund der mangelnden Fremdüblichkeit führt zu einer **verdeckten Gewinnausschüttung** an den Gesellschafter, welche der Kapitalertragsteuer unterliegt und hat auch den **Ausschluss des Vorsteuerabzuges** sowie des Abzuges der für die Adaptierung angefallenen Aufwendungen zur Folge.